

DIE FINANZVERFASSUNG UND STEUERSYSTEM DER REPUBLIK ÖSTERREICH

von

Dr. Richard KERSCHAGL
o. Professor in Wien

I.

Bei einer Darstellung des österreichischen Steuersystems ist es notwendig, zunächst eine Reihe von grundsätzlichen Bemerkungen zum Teil auch historischer Natur zu machen. Die Finanzverfassung und das Steuersystem Österreichs sind durch den föderalistischen Charakter des Landes bestimmt. Es findet dementsprechend eine Teilung der Kompetenzen auf den verschiedensten Gebieten statt. Hierbei ist diese Teilung vielleicht gerade auf dem Gebiete des Steuersystems am stärksten ausgeprägt. Im Gegensatz zu anderen Staaten föderalistischer Konstruktion, wie etwa den USA oder der Schweiz liegt der überwiegende Teil des Erziehungssystems mit Ausnahme der Pflichtschulen, welche in die Kompetenz der Länder fallen, also das ganze Hochschulwesen, das ganze Mittelschulwesen und das ganze Berufsschulwesen der Kompetenz des Bundes. Dergleichen ist das gesamte Justiz- und Gerichtswesen ausschliesslich in der Kompetenz des Bundes gelegen, zwei Gebiete also, in denen sich die staatliche Konstruktion Österreichs etwa von der Vereinigten Staaten oder der Schweiz grundsätzlich unterscheidet. Am stärksten ausgeprägt ist die Kompetenzteilung im Sinne einer föderalistischen Verfassung, jedoch wird dem Gebiete der Steuern, woollen drei in der Verfassung vorgesehenen Gebietskörperschaften, nämlich dem Bund, den Ländern und den Gemeinden bestimmte Kompetenzen zufallen.

Diese Kompetenzen haben allerdings seit der Schaffung der Republik Österreich im Jahre 1918 erhebliche Veränderungen und Verlagerungen erfahren. Während bis zur deutschen Besetzung Österreichs in den Jahren 1938 bis 1945 eine ziemlich gleichmässige Verteilung der Steuerkompetenzen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden stattfand,

hat das deutsche Regime in der Zeit von 1938 bis 1945 praktisch die Länder aufgelöst. An ihre Stelle traten die sogenannten Gaue, welche nicht nur die historischen Grenzen der österreichischen Bundesländer umfassten sondern in einer Reihe von Fällen mehrere Bundesländer zu einem Gau zusammenlegten, die Grenzen dieser Gaue gegenüber ihren ursprünglichen Grenzen veränderten und sogar ein Bundesland, nämlich das Burgerland auf zwei weitere Bundesländer aufteilten. Im übrigen wurden 1945, nach der Befreiung Österreichs, alle diese Änderungen zur Gänze aufgehoben und der Zustand von 1938 wieder hergestellt. Diese Gaue hatten aber überhaupt keine steuerliche Kompetenz sondern lebten ausschliesslich von Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen des Reiches, also der Zentralregierung. Die den früheren Bundesländern zustehenden Steuerrechte wurden vorübergehend an die Gemeinden übertragen, welche dadurch eine um ein Vielfaches erhöhte Kompetenz in bezug auf die Erlassung von Steuern erhielten. Auch nach der Befreiung Österreichs im Jahre 1945 wurden die Steuerrechte der Bundesländer nicht wieder hergestellt, und sie behielten nur einige ganz unwesentliche, ausschliesslich in ihre Kompetenz fallende Abgaben, wie etwa Jagdabgaben, Fischereiabgaben und dergleichen. Sie wurden aber dadurch entschädigt, dass sie einen erhöhten Anteil aus der Abgabenteilung, das heisst aus jenen gemeinschaftlichen Abgaben erhielten, welche zwar vom Bund eingehoben, deren Erlös aber zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilt wurde. Diese sogenannten geteilten Abgaben, welche den überwiegenden Teil in den österreichischen Steuern und Abgaben ausmachen, sind heute der weitaus wichtigste Faktor für die Einnahmen der drei Gebietskörperschaften, nämlich des Bundes, der Länder und der Gemeinden.

Die sogenannte Abgabenteilung, welche eine äusserst glückliche Mischung von zentralistischer Verwaltung und föderalistischer Verteilung der Steuern darstellt, war lange Zeit ein alleiniges typisches Merkmal der österreichischen Finanzverfassung. Die guten Erfahrungen, die man aber damit machte, haben dazu geführt, dass eine Reihe von Ländern, vor allem aber die deutsche Bundesrepublik inzwischen diesem Beispiel gefolgt ist und auch des Prinzip der Abgabenteilung bei einigen besonders wichtigen Steuern zum Durchbruch verholfen hat.

Diese Abgabenteilung ist aber durch den sogenannten Finanzgleich weitgehend modifiziert worden, indem jeweils für eine Periode von fünf Jahren Modifizierungen dieses Verteilungsschlüssels eingetreten sind, welche ihre Ursache zum Beispiel darin haben, dass in vielen Fällen die

Wohngemeinden nicht mit den Betriebsgemeinden zusammenfielen, wobei dann die Betriebsgemeinden die Einnahmen, die Wohngemeinden aber einen grossen Teil der Ausgaben zu übernehmen hätten, wobei die zufällige Lage des Betriebes gegenüber den Wohngemeinden zu Ungerechtigkeiten geführt hätte. Einer der weiteren Gründe für den Finanzausgleich war unter anderem der Umstand, dass die Bundeshauptstadt Wien gleichzeitig Land und Gemeinde ist und daher Doppeleinnahmen zu verzeichnen hatte. Schliesslich spielte noch der Umstand eine grosse Rolle, dass der Sitz der Firmen nicht mit dem Sitz der Betriebe zusammenfiel und sich vielmehr des Sitz der Firmen vor allem in Wien und in einigen Landeshauptstädten sammelte, wodurch wieder die Betriebsgemeinden gegenüber den sogenannten Sitzgemeinden, also dem Ort der Leitung und Verwaltung und Registrierung, benachteiligt worden wären. Schliesslich wurden im Finanzausgleichsgesetz auch die Frage der Finanzzuweisungen und -zuschüsse des Bundes an die Bundesländer und die Gemeinden sowie die Entschädigung für vom Bund an Länder oder Gemeinden übertragene Verwaltungsaufgaben, also die sogenannte mittelbare Bundesverwaltung geregelt. Diese Modifikationen gingen soweit, dass nicht nur im Finanzausgleichsgesetz die Abgabenteilung als solche neuerlich wiederholt sondern soweit modifiziert wurde, dass man fast sagen könnte, dass die wirkliche Abgabenteilung — nicht die formelle — zumindest ebenso durch den Finanzausgleich bestimmt wird wie durch das Finanzverfassungsgesetz selbst.

Abschliessend sei noch gesagt, dass in Österreich der Bund die sogenannte Kompetenz - Kompetenz besitzt, was praktisch bedeutet, dass alle Steuern, die nicht in der Finanzverfassung ausdrücklich ganz oder teilweise an die Bundesländer oder die Gemeinden übertragen sind — sei es hinsichtlich der Zuständigkeit, sei es hinsichtlich des Zufließens des Ertrages — in den Bestimmungsbereich der Bundesregierung fallen, daher können zum Beispiel neue Steuern in irgendeiner Form ohne Beschluss des Parlamentes nicht eingeführt werden. Der Bund hat sich ausserdem bei gewissen Steuern wie der Grundsteuer, der Lohnsummensteuer und der Gewerbesteuer die Festsetzung der Höchsthebesätze, also der Höchstsätze, die als Steuern eingehoben werden dürfen, vorbehalten. Dies geschah einerseits, um die Einheit des Wirtschafts - und Währungsgebietes zu wahren, andererseits um eine steuernmässige Überbelastung durch die Gemeinden zu verhindern. Hierzu trugen vielfach jene Erfahrungen bei, welche zum Beispiel in der benachbarten Schweiz auf Grund der kantonalen Steuermöglichkeiten gemacht wurden.

II.

Die österreichische Finanzverfassung unterscheidet grundsätzlich vier Gruppen von Abgaben. Die erste Gruppe umfasst eigene Einnahmen des Bundes, der Ländern und Gemeinden, welche nur einer dieser drei Gebietskörperschaften zustehen :

| Bund | Länder | Gemeinden |
|------------------------|-----------------------|---------------------|
| Körperschaftssteuer | Jagd - und Fischerei- | Grundsteuer |
| Vermögenssteuer | abgaben | Gemeindegewerbe- |
| Aufsichtsratsabgaben | Fremdenverkehrsab- | steuer |
| div. Konsumsteuern | gaben | Lohnsummensteuer |
| (Tabak, Salz, Zünd- | Inseratenabgabe | Lustbarkeitsabgaben |
| waren, Stempel - und | Mauten | Hundesteuer |
| Rechtsgebühren) | Feuerschutzsteuer | Anzeigenabgaben |
| Bundesgewerbsteuer | u. a. | (für Annoncen und |
| Einnahmen aus Bundes- | | Plakate) |
| monopolen und - be- | | Luftsteuer |
| trieben | | u. a. |
| Ein - und Ausfuhrzölle | | |
| Gewinne aus Zahlen- | | |
| lotto | | |
| u.a. | | |

Die zweite Gruppe umfasst die sogenannten geteilten Abgaben. Sie bieten etwa folgendes Bild :

| | (in %) | | |
|--------------------------------|--------|--------|-----------|
| | Bund | Länder | Gemeinden |
| Veranlagte Einkommensteuer | 40 | 30 | 30 |
| Lohnsteuer | 55 | 25 | 20 |
| Kapitalertragssteuer | 50 | 15 | 35 |
| Umsatzsteuer | | | |
| in den Jahren 1967 bis 1969 | 40 | 37 | 23 |
| in den Jahren 1970 bis 1972 | 39,5 | 37,5 | 23 |
| Biersteuer | 17 | 57 | 26 |
| Weinsteuer | 40 | 30 | 30 |
| Erbschaft-und Schenkungssteuer | | | |
| Grunderwerbsteuer | 20 | — | 80 |
| Kraftfahrzeugsteuer | | | |
| im Jahre 1967 | 57 | 40 | 3 |
| im Jahre 1968 | 50 | 47 | 3 |
| im Jahre 1969 | 38 | 59 | 3 |
| im Jahre 1970 | 26 | 74 | — |
| im Jahre 1971 | 14 | 86 | — |

| | (in %) | | |
|---|--------|--------|-----------|
| | Bund | Länder | Gemeinden |
| Mineralölsteuer | | | |
| in den Jahren 1967 bis 1969 | 6 | 74 | 20 |
| in den Jahren 1970 bis 1972 | 2 | 74 | 24 |
| Spielbankabgabe | | | |
| bei ganzjährig geführten Spielbankbetrieben | 84 | 8 | 8 |
| bei saisonmässig geführten Spielbankbetrieben | 70 | 15 | 15 |

Die dritte Gruppe umfasst die Möglichkeiten einer sogenannten Parallelbesteuerung, wie wir sie in den USA weitgehend haben, zum Beispiel hinsichtlich der Einkommensteuer und der Erbschafts- und Schenkungssteuer, die dort selbst einerseits als Bundessteuer, andererseits als Steuer der einzelnen Bundesstaaten eingehoben werden. Von dieser Möglichkeit der Parallelbesteuerung ist bisher nur in geringem Ausmass Gebrauch gemacht worden, und zwar vor allem bei der Gewerbesteuer, wo es sowohl eine Bundesgewerbesteuer als eine Gewerbesteuer der Gemeinde gibt, wobei aber die Sätze beider Steuern bundeseinheitlich geregelt sind.

Als vierte Gruppe seien angeführt die Steuerzuschläge und Zuschlagssteuern, sei es zu Bundessteuern, sei es zu Länder- oder Gemeindesteuern, wovon jedoch ebenfalls nur in einigen wenigen Fällen wie zum Beispiel bei der Biersteuer und der Fremdenverkehrsabgabe Gebrauch gemacht worden ist.

III.

Was die reinen Bundessteuern anbelangt, so wäre folgendes zu sagen :

Die *Körperschaftsteuer* geht zurück auf das deutsche Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934. Es wurde durch eine Reihe von Gesetzen ergänzt und abgeändert, zuletzt durch das Körperschaftsteuergesetz 1966.

Die Körperschaftsteuer entspricht ihrem Wesen nach der Einkommensbesteuerung. Im Gegensatz zur Einkommensteuer trifft sie jedoch nicht natürliche Personen, sondern in erster Linie juristische Personen, daneben aber auch Rechtsgebilde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der

Körperschaftsteuer unterliegen daher insbesondere Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung); Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften; Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit; sonstige juristische Personen des privaten Rechts; nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, vorausgesetzt, dass ihr Einkommen weder nach dem Körperschaftsteuergesetz noch nach dem Einkommensteuergesetz unmittelbar bei einem anderen Steuerpflichtigen zu versteuern ist; Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts; inländische Kartelle und Syndikate ohne Rücksicht auf die Rechtsform.

Wie das Einkommensteuergesetz unterscheidet auch das Körperschaftsteuergesetz zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht. Unbeschränkt steuerpflichtig sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben. Sie unterliegen mit ihren inländischen und ausländischen Einkünften der Besteuerung. Beschränkt steuerpflichtig sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland haben. Beschränkt Steuerpflichtige werden nur mit ihrem inländischen Einkommen der Besteuerung unterworfen. Als Sitz gilt der Ort, der durch den Gesellschaftsvertrag oder durch die Satzung bestimmt ist.

Die Körperschaftsteuer bemisst sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat. Was als Einkommen anzusehen ist, und wie es zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

Der Tarif der Körperschaftsteuer beträgt bei einem Einkommen

| | |
|---|---|
| von S 100.100 bis S 113.600 | 24 % des Einkommens zuzüglich 50 % des 100.000 S übersteigenden Einkommensbetrages, |
| von S 113.700 bis S 200.00 von S 200.100 bis S 250.000 | 30 % des Einkommens, 50 % des S 200.000 übersteigenden Einkommensbetrages, |
| von S 1.000.100 bis S 1.111.100 | 40 % des Einkommens zuzüglich 40 % des S 1.000.000 übersteigenden Einkommensbetrages, |
| über S 1.111.100 | 44 % des Einkommens. |

Die Körperschaftsteuer ermässigt sich auf die Hälfte des Tarifes, soweit unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften offene Ausschüttungen auf Grund eines den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses vornehmen.

Dabei sind Ausschüttungen dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, für das sie gewährt worden sind.

Die Körperschaftsteuer beläuft sich auf die Hälfte des Tarifes bei den Landeshypothekenanstalten einschliesslich der Pfandbriefstelle der Österreichischen Hypothekenanstalten für Einkünfte aus dem Kommunalkredit, Realkredit - und Meliorationskreditgeschäft, wenn diese Kredite nicht binnen vier Jahren rückzahlbar sind; bei gemischten Hypothekenbanken für die Einkünfte aus im § 5 des Hypothekenbankgesetzes genannten Geschäften. In gewissen Fällen, (zum Beispiel bei Einkünften von Kreditgenossenschaften, bäuerlichen Brandschadenversicherungsvereinen) beträgt die Körperschaftsteuer unter gewissen Bedingungen nur ein Drittel des Normaltarifes.

Die Erklärung, Veranlagung und Entrichtung erfolgen bei der Körperschaftsteuer in ähnlicher Weise wie bei der Einkommensteuer.

Eine weitere ausschliessliche Bundesabgabe ist die *Vermögensteuer*, welche eine laufende Besteuerung darstellt und aus dem Ertrag und nicht aus der Substanz des Vermögens zu zahlen ist. Sie trifft physische und juristische Personen.

Unbeschränkt steuerpflichtig sind natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ferner die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und *Vermögensmassen*, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben: Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, Kreditanstalten des öffentlichen Rechts.

Beschränkt steuerpflichtig sind natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben.

Von der Vermögensteuer befreit sind vor allem die Österreichische Nationalbank, die Postsparkasse, Unternehmen, deren Anteile ausschliesslich dem Bund, einer Gemeinde oder dem Land gehören und deren Er-

träge ausschliesslich den Körperschaften zufließen, Sparkassen hinsichtlich des Sparverkehrs, Agrargemeinschaften, bestimmte Genossenschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ausschliesslich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, schliesslich Unterstützungskassen und kleine Versicherungsvereine, deren Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Jahre nicht mehr als S 60.000 betragen haben. Eine Befreiung für beschränkt steuerpflichtige Personen und Anstalten gibt es nicht. Für natürliche Personen sind Freibeträge von S 60.000 für den Steuerpflichtigen selbst und S 60.000 für die Ehefrau, sowie je S 60.000 für jedes minderjährige Kind vorgesehen. Weitere S 60.000 sind steuerfrei, wenn der Steuerpflichtige über 60 Jahre alt und mindestens für drei Jahre erwerbsunfähig ist. Sein letztes Jahreseinkommen darf dabei nicht mehr als S 18.000 betragen haben, sein Gesamtvermögen darf nicht grösser als S 200.000 sein.

Für juristische Personen ist ein steuerpflichtiges Mindestvermögen vorgesehen : für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und bergrechtliche Gewerkschaften ein Betrag von 1 Million Schilling, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Betrag von S 100.000. Von den übrigen Gesellschaften wird die Vermögensteuer nur eingehoben, wenn das Gesamtvermögen S 40.000 übersteigt. Die Vermögensteuer beträgt derzeit 0,75% p.a. des steuerpflichtigen Vermögens. Bei Auslandsbeziehungen kann eine Pauschalierung festgesetzt werden. Genauso wie bei der Einkommensteuer findet auch bei der Vermögensbesteuerung eine Haushaltsbesteuerung statt, durch Zusammenlegung der Vermögen der Ehegatten, wenn beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben.

Der Ordnung halber seien hier noch drei Steuerarten erwähnt, die heute nicht mehr direkte Aktualität besitzen. Hierher gehören zunächst die auf ein Gesetz vom Jahre 1948 rückgehende *Vermögensabgabe* und die Vermögenszuwachsabgabe. Beide trafen sowohl physische als auch juristische Personen, beide anerkannten Freibeträge und wurden in Raten gezahlt, die heute noch laufen. Beide sind progressive Staffelsteuern. Die Staffelung war dadurch gegeben, dass der Prozentsatz von 1 1/2 Prozent für physische Personen zwar immer gleich blieb, dass sich die Dauer der für die einzelnen Staffeln des Vermögens zu zahlenden Jahresraten aber über 8 bis maximal 22 Jahre erstreckte.

Die *Vermögenszuwachsabgabe* traf den physischen Vermögenszuwachs, der von der Zeit der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs

im März 1938 an bis 1. Jänner 1948 entstanden war. In verhältnismässig komplizierten Bestimmungen, sowohl in bezug auf die Staffelung als auch in bezug auf die Freibeträge und das Jahr, in dem dieser Vermögenszuwachs entstanden war, wurde eine progressive Staffelsteuer geschaffen, die von 5% bis 50% stieg. Sie war in sechs gleichen Halbjahresraten zu entrichten, sodass die Raten — im Gegensatz zur Vermögensabgabe — bereits längst entrichtet sind.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass Gemeinden beziehungsweise Länder einige Jahre hindurch Wertzuwachsabgaben nicht auf physischen Vermögenszuwachs, sondern auf eingetretenen Wertauftrieb auf Grundstücken und Häusern eingehoben haben, wobei der Abgabe die Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem nunmehr erzielten Verkaufspreis zugrundegelegt wurde. Anstelle dieser sehr umstrittenen Steuer ist nunmehr ein Zuschlag zur Grundverkehrssteuer getreten.

Zu den ausschliesslichen Bundesabgaben gehören ferner die *Aufsichtsratsabgabe*, die auf ein altes österreichisches Gesetz zurückgeht die *Tabaksteuer* und der *Aufbauzuschlag zur Mineralölsteuer*, die *Zündmittelsteuer*, die *Spielkartensteuer*, die *Essigsäuresteuer*, die *Leuchtmittelsteuer* sowie der *Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer*. Ferner wären noch die *Stempel- und Rechtsgebühren* mit Ausnahme der Gebühren von Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen innerhalb eines Bundeslandes beziehungsweise einer Gemeinde, die *konsulargebühren*, die *Punzierungsgebühren*, die *Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren* sowie alle sonstigen Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung, die *Kapitalverkehrssteuern*, die *Versicherungssteuer* sowie die *Beförderungssteuer*, soweit nicht für Beförderungsleistungen im Strassenverkehr gleichartige Abgaben erhoben werden. Auch die *Ein- und Ausfuhrzölle* einschliesslich etwaiger Nebengebühren, die *Ausfuhrabgaben* und die *Monopolabgaben* - exklusive der Bundesmonopolabgabe der Spielbanken - sind ausschliessliche Bundesabgaben.

Eine ausschliessliche Bundesabgabe ist auch die seit dem Jahre 1959 bestehende *Bundesgewerbesteuer*. Sie wird im Ausmass von 120 v. H. des einheitlichen Steuermessbetrages eingehoben.

Wenden wir uns nunmehr den sogenannten geteilten Abgaben zu. Die österreichische *Einkommensbesteuerung*, die im wesentlichen auf

der Basis der deutschen Einkommensteuer, die 1938 eingeführt worden war, besteht, zerfällt eigentlich in zwei Teile, deren Unterschiede jedoch sehr gering sind, nämlich in die eigentliche Einkommensteuer und in die Lohnsteuer. Beide Steuern haben das gleiche Steuersubjekt, nämlich nur natürliche, physische Personen und nicht juristische Personen, und beide Steuern haben nunmehr die gleichen Steuersätze. Der Unterschied liegt im wesentlichen eigentlich nur mehr in zwei Dingen; einerseits darin, dass die Einkommensteuer eine Fassionssteuer ist, über die ein jährliches schriftliches Bekenntnis abzulegen ist. Die Nichtablegung oder nicht rechtzeitige Ablegung dieses Bekenntnisses hat für den Steuerträger sehr böse Folgen, da an die Stelle der Fassion die Schätzung durch die Steuerbehörde tritt, was praktisch einer Umkehrung der Beweislast gegenüber dem normalen Verfahren sehr in die Nähe kommt, da es dann Sache des Steuerträgers wird zu beweisen, dass die Schätzung unrichtig ist und das diesbezügliche Einkommen nicht erzielt wurde. Die Lohnsteuer ist eine Abzugsteuer und wird vom Unternehmer aus Anlass der Lohn- und Gehaltszahlungen einbehalten und an das Steueramt abgeführt. Sie ist zuletzt durch das Einkommensteuergesetz von 1967 geregelt worden und trifft nur physische nicht auch juristische Personen.

Vor allem durch diese verschiedene Technik der Einhebung ergeben sich, zweitens, bei der Lohnsteuer gegenüber der Einkommensteuer technische Unterschiede dadurch, dass bei der Einkommensteuer die sogenannten Werbungskosten nach § 9, das sind nur demonstrativ aufgezählte Aufwendungen, welche für die Erhaltung und Erzielung des Einkommens gemacht werden, (zum Beispiel Fahrkosten zum Arbeitsort und zurück), jederzeit vom Einkommen abgezogen werden können. Das gleiche gilt für die im § 10 des Einkommensteuergesetzes taxativ angeführten Sonderausgaben, die sich insbesondere auf Schuldzinsen und Versicherungen, letztere bis zu einem bestimmten Höchstbetrag, beziehen, und schliesslich die im § 33 angeführten ausser ordentliche Belastungen, beziehungsweise die über die zumutbare Belastung hinausgehenden Beträge, die ebenfalls jederzeit abgezogen werden können. Derartige Abzüge sind bei der Lohnsteuer nur insoweit möglich, als sie auf der Lohnsteuerkarte, die beim Arbeitgeber liegt, ausdrücklich eingetragen werden. Es sei noch bemerkt, dass gewisse Sonderabzüge für Invalide, für Kriegsoffer, für politisch Geschädigte usw. zulässig sind. Bei gewissen Gruppen der Künstler kann ein besonderes Werbungskostenpauschale festgesetzt werden; bei anderen, wie zum Beispiel bei Hochschullehrern, erfahren Teile des Einkommens, wie zum Beispiel die Kollegiangelder und Prüfungstaxen eine Steuerbegünstigung.

Die österreichische Einkommensteuer ist eine synthetische Steuer, das heisst, sie erfasst das gesamte Einkommen abzüglich der erwähnten Absetzungsposten. Von der Einkommensteuer befreit sind gewisse Gruppen extraterritorialer Personen, ferner Regierungsmitglieder und Abgeordnete zum Nationalrat, zum Bundesrat und der Landtage und schliesslich gewisse Teile der Einkommen, die unter besonderem Titel steuerfrei sind, wie zum Beispiel Gefahrenzulagen, Stockwerkszulagen und gewisse Bezüge von Geschädigten. Insbesondere die Gefahren- und Stockwerkszulagen haben einen solchen Umfang angenommen, dass sie das Steueraufkommen einzelner Branchen von Schlüsselbedeutung, wie zum Beispiel der Bauindustrie, sehr wesentlich beeinträchtigen; zumal eingetretene Erhöhungen der Bezüge immer wieder nicht für das steuerpflichtige Einkommen, sondern für diese steuerfreien Bezüge gefordert wurden.

Die österreichische Einkommensteuer ist eine progressive Staffelsteuer. Die Steuer wird bei zwei Steuergruppen, nämlich bei der Gruppe A, den Unverheirateten, und bei der Gruppe B, den Verheirateten, in verschiedener Höhe eingehoben. Die Einkommensteuer der Steuergruppe B geht von 8 bis 47%. Die Einkommensteuer der Steuergruppe A beträgt bis zu einem Einkommen von S 38.800.— das 1,45 Fache der Steuer der Steuergruppe B. Für Mehrbeträge über S 38.800.— sind die um 7 von Hundert vermehrten Steuersätze der Steuergruppe B anzuwenden. Die Einkommensteuer der Steuergruppe A darf 52 von Hundert des Einkommens nicht übersteigen.

Die Einkommensteuer kennt keine besondere Klasse für Kinder, aber Kinderfreibeträge, deren Höhe für das erste je nach der Kinderzahl progressiv ist, jedoch ab dem dritten Kind gleich bleibt. In den Steuertabellen sind die Stufensätze der einzelnen Staffeln einheitlich auf neue globale, natürlich verminderte Progressivsätze umgerechnet, sodass sie für den Steuerzahler leichter verständlich sind.

Die *Kapitalertragsteuer* (die frühere österreichische Rentensteuer) kommt dem Charakter einer Einkommensteuer sehr nahe. Sie wird von Gewinnanteilen, Zinsen, Beteiligungen an Stillen Gesellschaften, mit Ausnahme von Zinsen aus Spareinlagen und Einkünften aus Verpachtungen, eingehoben und vom Schuldner in der Höhe von 15% (einschliesslich Zuschläge 17,7%) für den Gläubiger abgeführt.

Die österreichische *Umsatzsteuer* ist durch verschiedene Modifikationen wieder von der reichsdeutschen Umsatzsteuer etwas entfernt.

worden, jedoch nicht zum alten österreichischen Gesetz von 1934 zurückgekehrt. Bei ihr wird ein 50 prozentiger Zuschlag eingehoben, der ebenso wie bei der Einkommensteuer zuerst Kriegszuschlag hiess und als Aufbauschlag erhalten blieb. Die Umsatzsteuer besteuert Warenumsätze und Leistungen. Sie ist eine Mehrphasensteuer mit grundsätzlich gleichen Sätzen von 5,25%, wobei gegenüber diesem Satz Ermässigungen bei der Landwirtschaft auf 1,7% und beim steuerbegünstigten Grosshandel auf 1,8% eintreten. Umsatzsteuerfrei ist die Einfuhr von Roh- und Hilfsstoffen sowie die erste Lieferung gewisser Rohstoffe und Halbfabrikate im Grosshandel, alle Lieferungen an den Bund und die Körperschaften des öffentlichen Rechts; weiters sind steuerfrei der Verkauf im Zwangsvollstreckungsverfahren, die Umsätze im Post- und Fernmeldeverkehr, die grundsteuerpflichtigen Umsätze, ferner Umsätze, welche dem Wett- und Lotteriegesez, dem Versicherungssteuergesez, dem Kapitalsteuergesez, dem Aufsichtsratssteuergesez unterliegen, Umsätze aus Vermietungen und Verpachtungen von Grundstücken, die Beiträge zur Sozialversicherung, ferner die Umsätze aus der Tätigkeit als Privatgelehrter, Künstler, Schriftsteller usw., soferne sie im Kalenderjahr S 48.000,— nicht übersteigen, die Umsätze aus der Tätigkeit als Makler, soweit sie S 18.000,— im Kalenderjahr nicht übersteigen, die Umsätze der Alters-, Blinden- und Siechenheime und die Umsätze der privaten Schulen, soweit die Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden. Bei Exporten erfolgt eine *Umsatzsteuerrückvergütung*, bei Importen eine Ausgleichsbesteuerung, die sogenannte *Umsatzausgleichsteuer*, welche zur Zeit zwischen 0 und 8,25% liegt.

Der sogenannte *Rednungsstempel* ist mit der Umsatzsteuer gekoppelt und beträgt 20% des Umsatzsteuersatzes. Die Umsatzsteuer wird — soferne es sich um Warenumsätze handelt — vom Verkäufer entrichtet und auf den Käufer überwälzt. Bei der Ausfuhr sind bestimmte Sätze der Rückvergütung vorgesehen.

Gegenwärtig steht die Frage der Schaffung einer *Mehrwertumsatzsteuer* anstelle der bisherigen alten Umsatzsteuer zur Diskussion. Hierdurch soll nicht nur eine Angleichung an dieses in einer Reihe von grossen kontinentaleuropäischen Staaten wie Frankreich und der Bundesrepublik eingeführte System erzielt werden, sondern es soll auch durch das Prinzip der Mehrwertumsatzbesteuerung, das heisst des Abzuges bereits bei der Besteuerung der Vorprodukte, also vor allem der Rohstoffe und Halbfabrikate bezahlten Umsatzsteuer, die bisher bestehende Ungerechtigkeit vermieden werden, dass gerade jene Grossbetriebe, welche vom

Rohstoff bis zum Endprodukt alles im eigenen Betrieb herstellten gegenüber den kleineren Betrieben, bei denen das nicht der Fall war, begünstigt waren, was sonst bei einer Mehrphasensteuer unmöglich gewesen wäre (*).

Eine gänzlich neue Rechtslage gegenüber der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg wurde durch das *Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz* von 1955 und die Novelle von 1967 geschaffen. Der Steuer unterliegen nicht nur der Erwerb von Todes wegen, und zwar jeglicher Art; also nicht nur der Anteil an Erbschaften, Fideikommissen, Schenkung von Todes wegen, sondern auch Schenkungen unter Lebenden sowie jede Art von Zweckzuwendungen. Eine Nachlassbesteuerung, also eine objektive Erbschaftsbesteuerung, kennt das Erbschaftssteuergesetz nicht - im Gegensatz zur Besteuerung natürliche Personen, da ja bekanntlich juridische Personen nicht dem Tode unterliegen. Hier tritt an Stelle der Erbschaftsbesteuerung das noch später zu erwähnende Erbschaftssteueräquivalent. Die Besteuerung geht in fünf Steuerklassen vor sich, wobei die Steuerklasse I den Ehegatten, die Steuerklasse II die Kinder und Kindeskinde sowie deren Abkömmlinge, die Steuerklasse III die Eltern, Grosseltern und weitere Voreltern, die Steuerklasse IV die Schwiegerkinder und Schwiegereltern und die Steuerklasse V alle anderen Erwerber und die Zweckzuwendungen betrifft. Die Steuer steigt in der Steuerklasse V von 14 bis 60%. Bemerkenswert ist, dass diese Steuerklassen sowohl für Erbschaften als auch für Schenkungen gelten, obgleich der Grad der Verwandtschaft bei Schenkungen zweifellos nicht die gleiche Bedeutung besitzt wie im Fall der Erbschaft - schon wegen der Pflichtteilrechtes, dem auch andere Staaten vielfach Rechnung getragen haben. Steuerfrei bleibt für Personen der Steuerklassen I und II ein Betrag von S 30.000,— bei III und IV S 6.000,— und bei Steuerklasse V S 1.500,—. Steuerfrei bleibt ausserdem bei Personen der Steuerklasse I und II Hausrat ohne Rücksicht auf den Wert, bei Personen der Steuerklasse III und IV soweit der Wert S 20.000,— nicht übersteigt; schliesslich andere bewegliche Gegenstände, die nicht schon durch andere Bestimmungen befreit sind, bei Erwerb durch Personen der Steuerklasse I und II bis zu einem Wert von S 20.000,— der Steuerklasse III und IV bis zu einem Wert von S 8.000,—. Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten bleiben bis S 100.000,—

(*) Die neue Mehrwertumsatzsteuer, die weitgehend mit der französischen und der deutschen Steuer übereinstimmen wird, liegt noch nicht als Gesetzentwurf vor, sondern bildet noch den Gegenstand interministerieller Beratungen. Mit ihrer Einführung ist etwa mit 1. April 1969 zu rechnen.

steuerfrei. Das Gesetz enthält auch Begünstigungen für die Zahlung insbesondere in bezug auf forstwirtschaftliches Vermögen, wobei der um 20% erhöhte Gesamtbetrag in zehn gleichen Jahresraten abgestattet werden kann(*).

Das *Erbschaftsteueräquivalent* wird von juristischen Personen, die nach dem Vermögensteuergesetz unbeschränkt, oder beschränkt vermögensteuerpflichtig sind, eingehoben. Auch die Befreiungen erfolgen in erster Linie nach den Grundsätzen des Vermögensteuergesetzes. Die Abgabe wird nur eingehoben von dem S 40.000,— übersteigenden Betrag des Gesamtvermögens, die gleichzeitig Freibetrag und Freigrenze darstellen, und zwar in der Höhe von 5 Promille. Bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag bildet das Erbschaftsteueräquivalent keine abzugsfähige Ausgabe. Die finanzielle Bedeutung der Erbschaftsteuer wie des Erbschaftsteueräquivalents ist in Österreich eine geringe.

Schliesslich wären noch die Grundwerbssteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die Mineralölsteuer, die Biersteuer sowie die Wiensteuer, der nicht nur Weine im engeren Sinn, sondern auch andere alkoholische Getränke unterliegen, zu erwähnen.

Ausschliessliche Landesabgaben sind : die *Feuerschutzsteuer*, die *Fremdenverkehrsabgaben*, *Jagd - und Fischereiabgaben* (Abgaben auf Besitz und Pachtung von Jagd und Fischereirechten) sowie *Jagd - und Fischereikartenabgaben*, *Mauten für die Benützung von Höhenstrassen* von besonderer Bedeutung, die nicht vorwiegend der Verbindung von ganzjährig bewohnten Siedlungen mit dem übrigen Verkehrsnetz, sondern unter Überwindung grösserer Höhenunterschiede der Zugänglichmachung von Naturschönheiten dienen, *Abgaben von Anzeigen in Zeitungen oder sonstigen Druckwerken*; weiters *Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern* sowie die *Landesverwaltungsabgaben*. Diese eigenen Landesabgaben sind nicht sehr bedeutend. Die Einnahmen der Länder bestehen fast zur Gänze aus den Erträgen der Abgabenteilung und aus 20 Prozent der Anteile der Gemeinden aus der Abgabenteilung, auf welche diese Anspruch erheben können. Von

(*) Die Bestimmungen über die **Schenkungssteuer** fallen mit denen über die Erbschaftbesteuerung zusammen. Das Gesetz regelt weiters **Zweckzuwendungen** von Todes wegen - Stiftungen. Es wird ergänzt durch das sogenannte Erbschaftsteueräquivalent.

dieser Bestimmung, die keine Muss-Bestimmung, sondern nur eine Kann-Bestimmung ist, haben jedoch alle Bundesländer Gebrauch gemacht.

Die *Gemeinden* verfügen über eine Reihe eigener Abgaben, von denen ertragsmässig jedoch nur einige von Bedeutung sind.

Von erheblicher Bedeutung ist die *Gewerbsteuer* der Gemeinden. Bis zum 31. Dezember 1958 gab es nur eine Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, die zur Gänze den Gemeinden zustand. Durch das Finanzausgleichsgesetz 1959 trat insoferne bei der Gewerbesteuer eine Neuregelung ein, als ab 1. Jänner 1959 neben der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für die Gemeinden auch eine sogenannte Bundesgewerbsteuer als ausschliessliche Bundesabgabe eingehoben wird. Sowohl die Gewerbesteuer der Gemeinden als auch die Bundesgewerbsteuer werden vom Bund eingehoben, wobei die Gewerbesteuer der Gemeinden mit einem Hebesatz von 180 v.H. des einheitlichen Steuermessbetrages, die Bundesgewerbsteuer jedoch im Ausmass von 120 v.H. des einheitlichen Steuermessbetrages erhoben wird. Verrechnungstechnisch werden beide Abgaben nach wie vor als eine Abgabe behandelt. Die Einnahmen der Bundesgewerbsteuer und der Gemeindegewerbsteuer sind dadurch geregelt, dass der Bund einen Hebesatz von 120 v.H., die Gemeinden jedoch einen Hebesatz von 180 v.H. vorgeschrieben haben. Es handelt sich also um keine geteilte Abgabe im juristischen Sinne, sondern um eine Parallelbesteuerung mit verschiedenen Hebesätzen.

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder Gewerbebetrieb im Inland. Unbedingt steuerpflichtig sind die offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und andere Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer der Gewerbebetriebe anzusehen sind, Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind gewerbesteuerpflichtig, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind. Als Gewerbebetrieb gilt auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechtes, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, sowie Wandergewerbe, die im Inland betrieben werden.

Von der Gewerbesteuer sind befreit : die Österreichischen Bundesbahnen, die staatlichen Monopolbetriebe mit Ausnahme des Tabakmonopols, die Geschäftsstellen der Klassenlotterie und die Lottokollekturen, die Österreichische Nationalbank, die Postsparkasse, Sparkassen, die der

Pflege des Sparverkehrs dienen, Agrargemeinschaften, Unternehmen, die ausschliesslich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, Krankenanstalten des Bundes, Pensionskassen, kleine Viehverversicherungsvereine usw.

Steuerschuldner ist der Unternehmer. Die Besteuerungsgrundlage bildet der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital. Als Gewerbeertrag gilt der Gewinn des Gewerbebetriebes zuzüglich Hinzurechnungen wie: Zinsen für Schulden, die wirtschaftlich mit dem Erwerb des Betriebes oder der Erweiterung bzw. Verbesserung des Betriebes zusammenhängen, Renten und dauernde Lasten, die wirtschaftlich mit dem Erwerb oder der Gründung des Betriebes verbunden sind, die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, Anteile am Verlust einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebes anzusehen sind.

Die Summe des Gewinnes und der Hinzurechnungen wird gekürzt um: 3% des Einheitswertes des zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitzes, Anteile am Gewinn einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind sowie der Teil des Gewerbeertrages eines inländischen Unternehmens, der auf eine nicht im Inland gelegene Betriebsstätte entfällt.

Ausgangspunkt für die Errechnung ist der Steuermessbetrag. Dieser wird errechnet unter Anwendung eines Hundertsatzes, also der Steuermesszahl, auf den Gewerbeertrag. Die Steuermesszahl beträgt bei natürlichen Personen für

| | | |
|--|---|-------|
| die ersten S 18.000 | 0 | v. H. |
| für die weiteren S 72.000 | 6 | v. H. |
| für alle weiteren Beträge | 5 | v. H. |
| des Gewerbeertrages, bei allen anderen unternehmen | 5 | v. H. |

Die Besteuerung des Gewerbekapitals geht ebenfalls vom Einheitswert aus. Dem Einheitswert werden folgende Beträge wieder hinzuge-rechnet: die Verbindlichkeiten, die den Schuldzinsen, Renten und dauernden Lasten entsprechen, die Werte der nicht in Grundbesitz be-

stehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, aber im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen, es sei denn, dass sie zum Gewerbekapital des Überlassenden gehören.

Die Summe des Einheitswertes und der Hinzurechnung wird gekürzt um die Summe der Einheitswerte, mit denen die Betriebsgrundstücke in dem Einheitswert des gewerblichen Betriebes enthalten sind, um den Wert einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an anderen Gesellschaften; massgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Ende des Kalenderjahres lautet.

Ausgegangen wird wieder von einem Steuermessbetrag. Dieser wird durch Anwendung eines Tausendsatzes auf das Gewerbekapital ermittelt.

Die Steuermesszahlen für das Gewerbekapital betragen für die ersten 250.000 S des Gewerbekapitals 0 v. T., für alle weiteren Beträge des Gewerbekapitals 1 v. T.

Durch Zusammenrechnung der Messbeträge vom Gewerbeertrag und vom Gewerbekapital wird ein einheitlicher Steuermessbetrag gebildet. Auf Grund dieses einheitlichen Steuermessbetrages wird die Steuer mittels eines Hebesatzes, der für alle in einer Gemeinde liegenden Gewerbebetriebe gleich hoch sein muss, festgesetzt.

Der Steuerschuldner hat auf die Gewerbebesteuer Vorauszahlungen zu je einem Viertel am 10. II., 10. V., 10. VIII. und 10. XI. zu leisten: Die Vorauszahlungen für ein Kalenderjahr ist gleich der Gewerbebesteuer-schuld, die letztvorangegangene verlangte Kalenderjahr ergibt.

Wichtig ist ebenfalls die *Lohnsummensteuer*. Besteuerungsgrundlage der Lohnsummensteuer ist die Summe der Löhne und Gehälter, die in jedem Kalendermonat an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätte gezahlt worden ist. Die Lohnsummensteuer kann von der Gemeinde nur erhoben werden, wenn sie beschlossen hat, auch die Gewerbebesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital zu erheben; sie ist eigentlich keine gesonderte Steuer, sondern nur eine besondere Erhebungsform der Gewerbebesteuer.

Zur Lohnsumme gehören nicht : Beträge, die gezahlt worden sind an Lehrlinge, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages eine ordnungsgemässe Ausbildung erfahren, an Arbeitnehmer, die nach dem Invalideneinstellungsgesetz beschäftigt werden, ferner Kurzarbeiter-

unterstützungen, Beträge die Hinzurechnungsposten zum Gewerbeertrag bilden usw.

Bei der Berechnung der Lohnsummensteuer ist ebenfalls von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser wird durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermesszahl) auf die Lohnsumme ermittelt. Wenn die Lohnsumme im Kalendermonat S 5000 nicht übersteigt, so können jeweils S 1500 in Abzug gebracht werden. Die Steuermesszahl beträgt einheitlich für alle Gewerbebetriebe 2 v.T.

Der Hebesatz für die Lohnsummensteuer muss für alle in der Gemeinde gelegenen Unternehmen der gleiche sein, kann aber vom Hebesatz der Gewbesteuer abweichen.

Eine weitere wichtige Gemeindeabgabe ist die *Grundsteuer*. Der Bemessung der Grundsteuer liegen ebenso die Einheitswerte zugrunde wie der Gewbesteuer. Dieser Einheitswert ist in den Gesetzen von 1955 und 1963 sehr wesentlich erhöht worden, doch sind durch die Novelle von 1965 in einigen Sparten Ermässigungen eingetreten. Sowohl bei der Grundsteuer wie bei der Gewbesteuer ist die Erhöhung der Steuer in den letzten Jahren seit 1955 nicht durch eine Erhöhung der Steuersätze, sondern durch die höhere Neubemessung der Einheitswerte vorgenommen worden. Immerhin liegen die Einheitswerte insbesondere bei den Grundstücken noch erheblich unter dem tatsächlichen Verkehrswert. Bei der Berechnung der Grundsteuer ist ebenso wie bei der Gewbesteuer von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser wird durch Anwendung einer Steuermesszahl, also eines Tausendsatzes, auf den Einheitswert ermittelt. Dieser Tausendsatz liegt gegenwärtig je nach der besteuerten Kategorie zwischen 0,5 und 1,5 von Tausend, wobei die ersten 50.000 S gegenüber dem Höchstsatz eine Ermässigung erfahren. Der Jahresbetrag der Steuer wird nach einem allgemeinen Hunderstsatz, dem sogenannten Hebesatz des Steuermessbetrages errechnet. Der Hebesatz ist also ein Multiplikator. Der Hebesatz muss für alle in einer Gemeinde gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einheitlich sein; er kann jedoch von dem Hebesatz für Grundstücke abweichen. Der Hebesatz der Grundsteuer ist gegenwärtig mit 400 Prozent maximiert.

Der Grundsteuer unterliegt der inländische Grundbesitz. Er umfasst das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das sogenannte Grundvermögen, seine städtische Nutzung, vor allem die Nutzung durch Bauten und dergleichen und das Betriebsvermögen, soweit es in Betriebsgrundstücken besteht. Befreit von der Steuer ist der Grundbesitz der Gebiets-

körperschaften, wenn der Grundbesitz für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch zur Verfügung steht, der Grundbesitz der Bundesbahn (hier jedoch nur zur Hälfte befreit), der Grundbesitz des Roten Kreuzes und seiner Verbände, jeder Grundbesitz von Sportvereinen, jedoch nicht, soweit er dem Berufssport oder irgendwie dem Erwerb dient, weiters der Grundbesitz der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit er der Ausübung der Seelsorge oder der religiösen Unterweisung dient, Grundbesitz einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft für Zwecke des öffentlichen Rechts, für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der Erziehung, Grundbesitz für Zwecke einer Heil- und Pfllegeanstalt, schliesslich Grundbesitz, der dem öffentlichen Verkehr, dem Flugwesen, dem Strassenbau usw. dient, fließende Gewässer, die im Besitz einer öffentlichen Körperschaft stehenden Seen und Teiche und schliesslich gewisse Wassergenossenschaften und ähnliche Verbände und die Bestattungsplätze. Ausgenommen sind schliesslich die im Besitz exterritorialer Personen befindlichen und für die Ausübung ihrer Tätigkeit benützten Grundstücke.

Keine Grundsteuer ist weiters zu entrichten für die Räume des Roten Kreuzes, für Wohnräume hilfsbedürftiger Personen, Gemeinschaftsräume für Schüler, Zöglinge, Lehrlinge, für Bereitschaftsräume, Grundbesitz fremder Staaten, der zu Wohnzwecken für Beamte und Angestellte ausländischer Vertretungen dient, Gemeinsame Speiseräume oder Aufenthaltsräume, die den genannten Zwecken dienen, sind ebenfalls grundsteuerfrei. Diese Befreiungen treten nur dann ein, wenn der Steuergegenstand für die bezeichneten Zwecke unmittelbar und ausschliesslich benutzt wird. Sonst erfolgt nur eine teilweise Befreiung. Setuerschuldner ist der Eigentümer beziehungsweise der Berechtigte. Für die Steuer samt Nebengebühren haftet auf dem Steuergegenstand ein gesetzliches Pfandrecht.

Von den zahlreichen eigenen Abgaben der Gemeinden sollen hier nur jene erwähnt werden, welche eine gewisse finanzielle Bedeutung haben. In erster Linie wäre die Vergnügungssteuer, früher Lustbarkeitsabgabe genannt, zu erwähnen. Ihr unterliegen: Vorführungen von Filmen, Theatervorstellungen, Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen, gewerbsmässige Gesang- und Musikvorträge im Umherziehen, Zirkusvorstellungen, Kunstlaufvorführungen auf Eisbahnen oder Rollbahnen, Tanzbelustigungen, Maskenfeste, sportliche Veranstaltungen aller Art, ohne Rücksicht darauf, ob das Vergnügen im Zuschauen oder in der eigenen Betätigung liegt, Billard- und Schachkämpfe usw. Der

Steuer unterliegen nicht : Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen, Veranstaltungen, deren Ertrag ausschliesslich und unmittelbar mildtätigen Zwecken zufließt. Die Steuer wird in verschiedenen Formen eingehoben, und zwar vorwiegend in der Form der Kartensteuer. Sie beträgt beim Ausgabe von Eintrittskarten in nur einer Preisstufe 10 Prozent, bei mehreren Preisstufen für die erste Stufe 10 Prozent und für jede nächsthöhere Preisstufe 15 Prozent. Die Steuer kann auch pauschaliert werden.

Weiters wäre zu erwähnen die Anzeigenabgabe von dem für Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften geleisteten Entgelt, die Ankündigungsabgabe und die Getränkesteuer. Hinzu kommt ausser einigen kleinen Steuern, wie etwa der Hundeabgabe, der Gefrorenessteuer, der Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch und der Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh, eine grössere Anzahl von Gebühren, wie zum Beispiel Gebrauchsgebühren, die Wassergebühr, der Wettgebührensatzschlag, die Hauskehrichtabfuhrgebühren, die Kanaleinmündungsgebühren und die Kanalräumungsgebühren.